

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [BGB: Widersprüchliches Verhalten im Prozess](#)
Beschluss vom 16.03.2017, Az: I ZB 49/16
2. [ZPO: Schiedsgericht bei Streit über Pflichtteilsanspruch](#)
Beschluss vom 16.03.2017, Az: I ZB 50/16
3. [MarkenG: Stoffmuster auf Bekleidungsstück als Produktkennzeichen](#)
Urteil vom 10.11.2016, Az: I ZR 191/15
4. [GVG: Fehlende Beeidigung des Dolmetschers](#)
Beschluss vom 06.04.2017, Az: V ZB 59/16
5. [StGB: Aufklärungspflicht durch Ingerenz](#)
Beschluss vom 08.03.2017, Az: 1 StR 466/16

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Widersprüchliches Verhalten im Prozess

Beschluss vom 16.03.2017, Az: I ZB 49/16

BGB § 242 D

Ein Verstoß gegen Treu und Glauben wegen widersprüchlichen Verhaltens kann gegeben sein, wenn sich eine Partei im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs auf das Fehlen der Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands beruft, nachdem sie in einem Parallelprozess einer anderen Partei vor den ordentlichen Gerichten die Schiedseinrede erhoben und damit erreicht hat, dass die Klage zurückgenommen wurde.

2. ZPO: Schiedsgericht bei Streit über Pflichtteilsanspruch

Beschluss vom 16.03.2017, Az: I ZB 50/16

ZPO § 1059 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a , § 1066

Der Streit über einen Pflichtteilsanspruch kann durch letztwillige Verfügung nicht der Entscheidung durch ein Schiedsgericht unterworfen werden.

3. MarkenG: Stoffmuster auf Bekleidungsstück als Produktkennzeichen

Urteil vom 10.11.2016, Az: I ZR 191/15

MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

Der Verkehr fasst die Aneinanderreihung einer geometrischen Grundform, die dem Verkehr nicht als Kennzeichen bekannt ist und die sich nach Art eines Stoffmusters über das gesamte Bekleidungsstück erstreckt, regelmäßig nur als dekoratives Element und nicht als Produktkennzeichen auf (Fortführung von BGH, Urteil vom 14. Januar 2010 - I ZR 92/08 , GRUR 2010, 838 Rn. 20 = WRP 2010, 1043 - DDR-Logo; Urteil vom 14. Januar 2010 - I ZR 82/08 Rn. 20, [...]).

4. GVG: Fehlende Beeidigung des Dolmetschers

Beschluss vom 06.04.2017, Az.: V ZB 59/16

GVG § 189

FamFG § 420 Abs. 1

GG Art. 104 Abs. 1 Satz 1

Allein der Verstoß gegen die Pflicht zur Beeidigung des Dolmetschers nach § 189 GVG berührt nicht die Grundlagen der Anhörung.

5. StGB: Aufklärungspflicht durch Ingerenz

Beschluss vom 08.03.2017, Az.: 1 StR 466/16

StGB §§ 13 , 263

Vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz) kann eine Aufklärungspflicht nicht nur bei Vorverhalten mit objektivem Täuschungscharakter begründen. Werden durch das Vorverhalten diejenigen vermögensrelevanten Umstände verändert, deren Fortbestehen Grundlage weiterer Vermögensverfügungen des Getäuschten ist, kann dies ebenfalls eine Aufklärungspflicht begründen, die bei Nichterfüllung zu einer Täuschung durch Unterlassen führt.